

### III. Stromerzeugung und Warmwasserbereitung

#### Anschaffung einer Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT-Anlage)

##### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Hybrid-Modulen mit Photovoltaik- und Solarthermie-Modulen (sog. PVT-Module) für Wohn- und Vereinsgebäude. Die PVT-Module werden sowohl an der Fassade als auch auf dem Dach eines Wohn- bzw. Vereinsgebäude gefördert. Alternativ können die PVT-Module auch auf einem Nebengebäude installiert werden (bspw. Carport, Garage,).

##### In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 200 Euro/kWp, jedoch maximal 2.000 Euro pro PVT-Anlage und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

##### Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

1. Eigentumsnachweis durch Grundsteuerbescheid, Kaufvertrag oder ähnliche (nicht älter als 3 Jahre)
2. Bei gemeinnützigen Vereinen ist eine Kopie folgender Unterlagen einzureichen:
  - a. Aktuelle Vereinssatzung, aus der ersichtlich ist, dass die Antragstellende Person zur Antragstellung berechtigt ist
  - b. Eintragung im Vereinsregister
3. Miteigentümer- bzw. Vermieter Einverständniserklärung, dass das Vorhaben genehmigt wird
4. Ein auf den/die Antragsteller:in ausgestelltes Angebot zum Kauf und Installation einer Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT-Anlage), aus dem die installierte Leistung für Strom in kWp und Wärme in kW ersichtlich ist.
5. Eine Bestätigung des Antragsstellers, dass er keine Verpflichtung nach GEG (GebäudeEnergieGesetz) bzw. EWärmeG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) hat, also Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchführen muss

##### Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Rechnungskopie über die Lieferung und Installation einer PVT-Anlage ausgestellt auf den / die Antragsteller:in
2. Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
3. Kopie der Registrierung der PVT-Anlage im Marktstammdatenregister mit Status „In Betrieb“
4. Foto der installierten PVT-Anlage

##### Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).